

3877. Baulinien. Mit Eingabe vom 5. Oktober 1955 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 23. Juni 1954 betreffend teilweise Abänderung der Baulinien der Albisstrasse zwischen der Kalchbühl- und der Lettenholzstrasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. August 1954 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 21. September 1955 keine Rekurse anhängig. Der Bezirksrat Zürich hob am 15. April 1955 den genannten Gemeinderatsbeschluss auf, soweit er die Abänderung der Baulinien der Butzenstrasse betraf, die jedoch die neuen Baulinien der Albisstrasse nicht berühren.

Im Hinblick auf den Ausbau der Albisstrasse zwischen der Kalchbühl- und der Lettenholzstrasse mit Erstellung von Warteinseln bei der Tramhaltestelle Butzenstrasse wird die westliche Baulinie teilweise um 6 m, die östliche Baulinie um 5 m zurückgesetzt. Der bisherige, für den Strassenausbau ungenügende Baulinienabstand von 22 m kann damit auf 27 bis 33 m vergrössert werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 23. Juni 1954 betreffend teilweise Abänderung der Baulinien der Albisstrasse zwischen der Kalchbühl- und der Lettenholzstrasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.